



Hauptsatzung der Stadt Taunusstein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung Taunusstein am 14.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 30.000,00 im Einzelfall, sofern eine übergeordnete Planung nicht berührt wird
 5. Pacht- und Mietverhältnisse, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von € 20.000,00 nicht übersteigt,
 6. Entscheidungen, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von € 30.000,00 im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in der von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen/Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt sechzehn. Die Stelle der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates sowie die Stellen der weiteren fünfzehn Stadträtinnen/Stadträte werden ehrenamtlich verwaltet.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Bleidenstadt, Hahn, Hambach, Neuhof, Niederlibbach, Orlen, Seitzenhahn, Watzhahn, Wehen und Wingsbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- 2) Diese Stadtteile, die durch die seitherigen Gemarkungsgrenzen abgegrenzt werden, gelten als Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.
- (3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsbezirk

Bleidenstadt	aus 9 Mitgliedern
Hahn	aus 9 Mitgliedern
Hambach	aus 5 Mitgliedern
Neuhof	aus 7 Mitgliedern
Niederlibbach	aus 5 Mitgliedern
Orlen	aus 7 Mitgliedern
Seitzenhahn	aus 7 Mitgliedern

Watzhahn	aus 5 Mitgliedern
Wehen	aus 9 Mitgliedern
Wingsbach	aus 7 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung, seines vorsitzenden Mitgliedes.

§ 7 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und aus bis zu 10 Mitgliedern mit beratender Stimme (sachkundige Bürger/innen).
- (2) Die Institutionen, aus welchen die beratenden Mitglieder (sachkundige Bürger/innen) auf Vorschlag des Magistrats, berufen werden, werden in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Taunusstein geregelt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Taunusstein unter www.taunusstein.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen, Abstimmungen und öffentliche Bekanntmachungen im Entstehungsprozess der Bauleitpläne. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im

Wiesbadener Kurier (Untertaunus-Kurier)
und
Aar-Boten

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem wird, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO im

Wiesbadener Kurier (Untertaunus-Kurier)
und
Aar-Boten

auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hingewiesen.

- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Taunusstein, Stadtteil Hahn, Rathaus Aarstraße 150, Raum für öffentliche Auslegungen, 1. Stock, Zimmer Nr. 105 a, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Taunusstein, Stadtteil Hahn, Rathaus Aarstraße 150, Raum für öffentliche Auslegungen, 1. Stock, Zimmer Nr. 105 a, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07.06.2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Taunusstein, den 25.03.2013

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

Gez.
Michael Hofnagel
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein im
amtlichen Teil des

- ➔ Aar-Boten, Ausgabe vom 13.03.2013
- ➔ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 13.03.2013

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, den 25.03.2013

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

Gez.
Michael Hofnagel
Bürgermeister